



Informationen zur Weiterbildung „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung – Selbstzahlermodell bis 2025“

(Stand: 08/2021)

1. Dauer der berufsbegleitenden Weiterbildung

- 15 Monate (9-monatige Theorie- und anschließende 6-monatige begleitete Praxisphase)

2. Prüfungen

- Mündliche Prüfung zu Inhalten der theoretischen Module (am Ende der Theoriephase)
- Ausarbeitung eines pädagogischen Angebots (bis zum Ende der Theoriephase)
- Praxisprüfung am Lernort Praxis mit anschließendem Reflexionsgespräch zwischen Referent/in, Praxisanleitung und Teilnehmer/in

3. Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

- Abschluss der Mittelschule (bzw. vormals „Hauptschulabschluss“)
- Vollendetes 21. Lebensjahr zu Beginn der Weiterbildung)
- Nachweis über Praxiserfahrung im Bereich der institutionellen und organisierten Kinderbetreuung im Umfang von **mind. 800 Praxisstunden** (eine Stunde = 60 Min.) durch Vorlage von Arbeitszeugnissen, Praktikumsbestätigungen etc., z.B. in folgenden Bereichen:
 - o Tagespflege, Großtagespflege,
 - o Reguläre oder verlängerte Mittagsbetreuung
 - o Schulisches Ganztagsangebot (gebundene/offene Form)
 - o Kombieinrichtung „kooperative Ganztagsbildung“
 - o Krippe, Kindergarten, Hort, Häuser für Kinder
 - o (perspektivisch) Mini-Kita
- Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern: Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (mind. Level B2)
- Bestätigung des Arbeitgebers über die Zusage eines Arbeitsplatzes zu Beginn der Weiterbildung in einer der folgenden Einrichtungsarten:
 - o Kombieinrichtung „kooperative Ganztagsbildung“
 - o staatlich geförderter Hort
 - o staatlich gefördertes Haus für Kinder, in dem Grundschulkindern betreut werden
 - o staatlich geförderte Mini-Kita, die Grundschulkindern betreut



- o Großtagespflege, die Grundschulkindern betreut (*Bestätigung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe*)
- o reguläre oder verlängerte Mittagsbetreuung
- o schulisches Ganztagsangebot (gebundene/offene Form)
- Bestätigung des Arbeitgebers über eine (durchgehende) **Praxisanleitung vor Ort** durch eine **pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)** → *bei Großtagespflege Bestätigung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Fachkraft der Großtagespflege, die die Praxisanleitung übernimmt.*

Die Prüfung der Mindestvoraussetzungen erfolgt vor Beginn der Weiterbildung durch die jeweiligen Weiterbildungsanbieter.

4. Anrechnungsmöglichkeiten während der Weiterbildung

Die Teilnehmenden können in die nachfolgenden nach BayKiBiG geförderten Einrichtungsarten als Ergänzungskräfte für Grundschulkindbetreuung wie folgt in den förderrelevanten Anstellungsschlüssel einrechnet werden:

Einrichtungsart	Anrechnungsmöglichkeit
Kombieinrichtungen „kooperative Ganztagsbildung“	Im Rahmen der Experimentierklausel gem. Art. 31 BayKiBiG bereits mit Beginn der Weiterqualifizierung Anrechnung in den Anstellungsschlüssel als Ergänzungskraft (für den Betreuungsbereich „Hort“) möglich
Andere Einrichtungen des BayKiBiG zur Betreuung von Grundschulkindern <ul style="list-style-type: none">• Staatlich geförderter Hort• Staatlich geförderte Häuser für Kinder und Mini-Kitas, die Grundschulkindern betreuen	Anrechnung in den Anstellungsschlüssel als Ergänzungskraft für den Betreuungsbereich „Hort“ nach erfolgreichem Abschluss der neunmonatigen Theoriephase möglich (= während Praxisphase)
Eine Fortsetzung der Tätigkeit als Ergänzungskraft für den Betreuungsbereich „Hort“ ist bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung nicht möglich.	



5. Einrechnung in den Qualifikationsschlüssel der Einrichtung

- Eine Einrechnung in den Anstellungsschlüssel als Ergänzungskraft, wie zuvor in der Tabelle beschrieben, ist nur mit **Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde** (i.d.R. das Jugendamt und bei kreisfreien Städten die Regierungen) gem. § 16 Abs. 6 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) möglich. Der **Anstellungsträger** wendet sich zu diesem Zweck **vor Beginn der Weiterbildung** an die zuständige Aufsichtsbehörde.
- Es folgt ein **Eintrag in die sog. Kita-Berufeliste** des Bayerischen Landesjugendamtes als **Ergänzungskraft für den Betreuungsbereich „Hort“**. Eine zertifizierte „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“ kann folglich **nach Erhalt des Zertifikats** gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG als Ergänzungskraft mit Beschränkung auf den Betreuungsbereich „Hort“ für eine bestimmte Einrichtung genehmigt werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde führt die entsprechende Prüfung unter Berücksichtigung der personellen und einrichtungsbezogenen Gegebenheiten gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG durch und erlässt bei einem positiven Prüfergebnis einen **Zustimmungsbescheid**. Bei einem Einrichtungswechsel ist die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erneut einzuholen.
- Eine zertifizierte „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“ kann in **schulischen** Ganztagsangeboten wie auch in **Mittagsbetreuungen** als Betreuungskraft eingesetzt werden.

6. Eingruppierung

Die Eingruppierung und Höhe der Vergütung während und nach der Weiterbildung obliegt der Zuständigkeit der Träger und Tarifparteien.

7. Zertifikat

Das vom Weiterbildungsanbieter und vom StMAS unterzeichnete Zertifikat „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“ gibt u.a. Auskunft über die Modulhalte der Theoriephase, Prüfungselemente und die Praxisphase.